

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	5	BB
BM	21. Feb. 2013				Kasse
BL					StA
Anl.					Az.

21/2/13

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

**Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 20 51

56710 Mayen**

Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen
4-610-12
Ihr Schreiben vom
09.01.2013

Unser Aktenzeichen
14 - 04.01

Auskunft erteilt - Durchwahl
Matthias Hörsch- 238

E-Mail
matthias.hoersch@lwk-
rlp.de

Datum
20.02.2013

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergie-
nutzung**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf der
12. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen gebeten, eine Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht zur
12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan Windenergie“ der Verbandsge-
meinde Vordereifel abzugeben.

In der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Vordereifel, Teilpla-
nung „Windenergienutzung“ sind auf Seite 14 und 15 unter Ziffer 2.4 die Belange der
Landwirtschaft aufgeführt.

Ergänzend regen wir an, dass die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirt-
schaftswege mindestens 1,00 Meter tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden
Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu
minimieren.

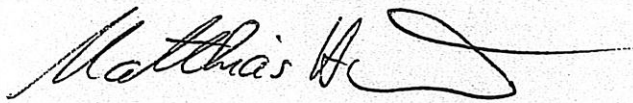
Wir bitten darauf zu achten, dass für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine
landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen,
da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs-
und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist
vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsie-
gelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften
Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden
kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Bei entsprechender Berücksichtigung und Beachtung dieser Punkte sowie eines Mindestabstandes von 500 Meter zu landwirtschaftlichen Hofstellen, welche sich im Außenbereich befinden, um entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sicherzustellen sowie damit die Wohnverhältnisse nicht negativ durch Lärm oder Schattenwurf beeinträchtigt werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel.

Wir bitten um erneute Beteiligung im nachfolgenden Planungsverfahren, um die landwirtschaftlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Matthias Hörsch